



Inhalt

- Wissenswertes 2
 - Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Deutschland tagte in Schwerin2
 - DStGB veröffentlicht aktualisierten Leitfaden „Auslaufende Konzessionsverträge“3
 - ZDH veröffentlicht Positionspapier zur mittelstandsgerechteren Auftragsvergabe3
 - Beschleunigte Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten4
- International..... 4
 - Aus der EU.....4
 - EU-Kommission genehmigt Förderung der Beschaffung von Bussen mit alternativen Antrieben in Deutschland4
- Aus den Bundesländern 5
 - Hessen I: Der neue Vergabeerlass ab 01. September 2021 – Ein Ausblick.....5
 - Hessen II: Ein Pflichtupdate für die HAD-Erfassungssoftware steht zur Verfügung6
 - Hessen III: Wertgrenzentabelle Hessen seit 01. September 20217
 - Mecklenburg-Vorpommern: Vergabemindestlohn steigt ab 01.10.2021 auf 10,55 €7
 - Mecklenburg-Vorpommern: Stoffpreisgleitklauselerlass Hochbau – StGEHB M-V vom 31.08.2021 .8
 - Thüringen: Stellungnahme der Thüringer IHKn zum Thüringer Vergabegesetz9
- Veranstaltungen..... 10
 - 07. Oktober 2021: Die Einführung der UVgO in Hessen im Kontext des HVTG 202110
 - 27. Oktober 2021: 9. Vergabetag in Bayern11



Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Deutschland tagte in Schwerin

Die Auftragsberatungsstellen gehören zu den Selbstverwaltungseinrichtungen der deutschen Wirtschaft. Überwiegend als gemeinsame Einrichtungen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern des jeweiligen Bundeslands organisiert, ist es unser Ziel, Unternehmen beim Zugang zum öffentlichen Markt zu unterstützen. Für die zuständigen Bundesministerien ist die Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Deutschland kompetenter Ansprechpartner in allen Aspekten der Vergabepraxis.

Wir verstehen uns als offizielle Ansprechpartner für die Einkäufer in Bund, Ländern und Kommunen in allen Fragen des öffentlichen Auftragswesens. In einer Vielzahl von Regelungen des Bundes und der Länder ist die Rolle der Auftragsberatungsstellen festgelegt.

Die jährliche Sitzung der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Deutschland fand in diesem Jahr in Schwerin statt. Um allen Mitgliedern die Möglichkeit der Teilnahme zu ermöglichen, wurde die Veranstaltung hybrid durchgeführt.

Am Beginn stand wie in den vergangenen Jahren der Austausch zu den vergaberechtlichen Regelungen und Neuerungen in den einzelnen Bundesländern. Dieses Mal standen dabei natürlich die Vergabeerleichterungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Fokus. Aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gab es auch Sachstandsberichte zu den Folgen der Flutkatastrophe und den damit einhergehenden Auswirkungen auf das Vergaberecht und die Vergabepraxis.

Es folgte ein Bericht des DIHK durch Frau Hildegard Reppel - Referatsleiterin Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Vergaberecht, Wirtschaftsrecht - zum Amtlichen Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich, insb. zur Reichweite und Weiterentwicklung. In den Bericht floss auch der aktuelle Stand zur Einführung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) ein.

Ein Erfahrungsaustausch mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Vergaberechts und einzelner zugehöriger Prozesse ist Bestandteil aller Tagesordnungspunkte.

Aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berichtete Dr. Thomas Solbach - Leiter des Referats I B6 Öffentliche Aufträge, Vergabepflicht, Immobilienwirtschaft – zu aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht. In diesem Bericht ging es um Vergabeverfahren mit Bezug zu der Hochwasserkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, um den Aufbau und die Grundzüge des Wettbewerbsregisters, um die Funktionsweise der Vergabestatistik und um die nachhaltige Beschaffung uvm.

Zum Abschluss des ersten Konferenztages hielt Rechtsanwalt Dr. Erik Marschner, Schwerin, noch einen Vortrag zu den Auswirkungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf künftige Vergabeverfahren.

Am zweiten Tag startete die Konferenz mit Ziel, Stand und weiteren Schritten des Lieferantencockpits, einem Konzept für die künftige digitale Beschaffung. Hier gab Herr Thorsten Masuhr (Freie Hansestadt Bremen) einen Überblick.

Zu Wertungsschemen in Vergabeverfahren teilte der Geschäftsführer der ABST Sachsen, Herr Peter Gerlach, seine umfangreichen Kenntnisse mit allen Teilnehmern in einem sehr interessanten Beitrag.

Am Schluss der Sitzung konzentrierte sich dann noch einmal alles auf die bundesweite Umsetzung der abschließenden Digitalisierung des Präqualifizierungsprozesses.

Die ABST MV als diesjährige Veranstalterin empfing die Teilnehmer im Gebäude der IHK zu Schwerin. Auf den Bildern sehen Sie einige Impressionen.



Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385/61738-117

DStGB veröffentlicht aktualisierten Leitfaden „Auslaufende Konzessionsverträge“

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat seinen Leitfaden „Auslaufende Konzessionsverträge“ in 4. Auflage veröffentlicht. Der Leitfaden behandelt die Vergabe von Wegenutzungsrechten im Strom- und Gasbereich. Mittels der Konzessionsverträge räumt die Gemeinde einem Energieversorger das Recht ein, öffentliche Wege und Plätze für Gas- und Stromleitungen zu nutzen. Das Konzessionsverfahren ist in § 46 EnWG geregelt. Die Aktualisierung wurde durch die Entwicklungen in der Rechtsprechung der vergangenen Jahre angeregt. In den einzelnen Kapiteln des Leitfadens werden die gesetzlichen Regelungen zum Konzessionsverfahren, das Verfahren selbst, der zeitliche Ablauf sowie die zulässigen Kriterien bei der Auswahl des Konzessionsnehmers in den Blick genommen. Daneben wird auch die Frage angesprochen, ob gegebenenfalls eine (Re-)Kommunalisierung des Netzes in Betracht kommt und welche Verfahrensschritte dabei zu beachten sind. Den Leitfaden finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/nr-163-auslaufende-konzessionsvertraege-dokumentation-von-dstgb-bet-und-bbh-gibt-kommunen-hilfestellungen/>

ZDH veröffentlicht Positionspapier zur mittelstandsgerechteren Auftragsvergabe

Im Juli 2021 erfolgte die Veröffentlichung eines vom Präsidium des Zentralvorstands des Deutschen Handwerks beschlossenen Positionspapiers zur öffentlichen Auftragsvergabe. Es enthält Vorschläge für eine mittelstandsgerechte öffentliche Auftragsvergabe. Aus Sicht des Handwerks bestehen innerhalb des komplexen gesetzten Rahmens für die öffentliche Auftragsvergabe mehrere Ansatzpunkte, um KMUs stärker zu beteiligen und so den Wettbewerb zu stärken. Das betrifft insbesondere die Erhöhung der Chancengleichheit zwischen den Bietern.

Die Eckpunkte des Positionspapiers sind:

- Reduzierung des administrativen Aufwands
- Stärkere Angleichung der Vergaberegeln auf Ebene der Bundesländer
- Sicherstellung des Primats der Fach- und Teillosevergabe
- Konzentration des Vergaberechts auf seinen ursprünglichen Zweck
- Beleg der besseren Eignung vor der Vergabe eines ÖPP-Modells & mittelstandsgerechtere Grenzen für ausgeschriebene Projektvolumina und Projektlaufzeiten
- Konsequente Nutzung der Vorteile der eVergabe
- Weitere Stärkung der Präqualifikationssysteme
- Keine wirtschaftlichen Aktivitäten von öffentlichen Unternehmen, die über den engen Bereich der Daseinsvorsorge hinausgehen
- Verbesserung der Zahlungsmoral der öffentlichen Hand

Das Positionspapier finden Sie [hier](#).

Quelle: ZDH KOMPAKT

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 5116-3172

Beschleunigte Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten

Die Hochwasser in einigen Regionen Deutschlands sind eine Katastrophe von nationalem Ausmaß. In dieser Notlage ist schnelles Handeln geboten. Dies betrifft nicht nur rasche finanzielle Unterstützung, sondern auch die Beschaffung von Leistungen zur kurzfristigen Bereitstellung humanitärer Hilfe und für Notfallmaßnahmen im Bereich der Infrastruktur, der IT-Ausstattung und bei sonstigen krisenrelevanten Dienstleistungen. Hierbei ist eine schnelle und effiziente Durchführung von Vergabeverfahren essentiell, um nicht vorhersehbare Schäden oder Gefahren aus den Starkregenereignissen zu verhindern oder abzumildern. Das Bundeswirtschaftsministerium erläutert in einem Rundschreiben, unter welchen Voraussetzungen und wie das Verfahren schneller durchzuführen ist. Sie finden das Rundschreiben [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthesen.de, Tel.: 0611 974588-0, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.



International

Aus der EU

EU-Kommission genehmigt Förderung der Beschaffung von Bussen mit alternativen Antrieben in Deutschland

Die deutsche Regelung in Höhe von 1,75 Mrd. Euro, mittels der die Förderung der Anschaffung von Bussen, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden, sowie der dazugehörigen Infrastruktur für den öffentlichen Personenverkehr erfolgt, ist mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar. Das hat die EU-Kommission nach Prüfung der EU-Beihilfavorschriften festgestellt. Die Beihilfe ist verhältnismäßig und auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Höhe der Beihilfe wird im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens festgelegt und es sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen (Preisobergrenzen für die Anschaffung der Busse und eine maximale Beihilfe pro Begünstigtem und Projekt). Die Regelung steht auch im Einklang mit den Klima- und Umweltzielen der EU und den Zielen des europäischen Green Deal. Sie fördert die Einführung von emissionsfreien und emissionsarmen Bussen für den Personenverkehr und leistet damit einen Beitrag zur Verringerung der CO₂- und Schadstoffemissionen.

Damit überwiegen die positiven Auswirkungen der Regelung auf die Umwelt- und Klimaziele der EU etwaige durch die Förderung verursachte Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen. Weitere Hintergrundinformationen finden Sie unter dem folgenden Link: https://ec.europa.eu/germany/news/20210907-beschaffung-busse-alternative-Antriebe_de

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 5116-3172



Aus den Bundesländern

Hessen I: Der neue Vergabeerlass ab 01. September 2021 – Ein Ausblick

Der neue Vergabeerlass ist wie seine Vorgänger aufgebaut. Er regelt zunächst den bereits bekannten Geltungsbereich. Das Land hat alle Regelungen zu beachten - für die Gemeinden und Gemeindeverbände gilt das nur für wenige Regelungen, die jetzt an präserter Stelle zu Beginn des Erlasses aufgeführt werden. Die übrigen Regelungen werden zur Anwendung empfohlen.

Der zweite Teil befasst sich mit dem nationalen Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte. Hier findet sich der **Anwendungsbefehl für die Verfahrensordnung der UVgO** im Dienst und Lieferbereich, die die VOL/A ablöst. Wie auch in den vorher geltenden Vergabeerlassen, erfährt die neue Verfahrensordnung **wichtige Modifikationen**: Die zwingende Beschaffung von Dienst- und Lieferleistungen über eine elektronische Vergabeplattform wird in Hessen nicht eingeführt. Im Weiteren werden Verfahrensregelungen ergänzt, die das hessische Recht bereits beinhaltete, nicht dagegen die UVgO. Wiederum andere gelten in Hessen ausdrücklich nicht, um einen Widerspruch zum HVTG auszuschließen. Diese Änderungen sind auch für Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtend zu beachten.

Das Papierverfahren bei Dienst- und Lieferleistungen ist weiterhin zulässig (Ausnahme zu § 7 Abs. 1, 3, 4 i. V. m. § 38 Abs. 3 UVgO). Es entfällt die Pflicht, sofern elektronische Vergabeunterlagen bereitstehen, diese auf der HAD zur Verfügung zu stellen und die Verpflichtung, dass Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt auf der HAD von Unternehmen abgerufen werden können (Ausnahme zu § 29 UVgO). Elektronische Teilnahmeanträge und Angebote müssen nicht in verschlüsselter Form übermittelt werden, das macht Fax und E-Mail als Versendungsweg zulässig (Ausnahme zu § 39 UVgO). Bei Verhandlungsvergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb kann bei per Fax oder E-Mail versendeten Teilnahmeanträgen und Angeboten auch vor Fristablauf Einsicht genommen werden (Ausnahmen zu § 40 UVgO).

Direktaufträge (Ausnahme zu § 14 UVgO) sind gem. § 1 Abs. 1 HVTG bis zu einem Auftragswert von 10.000 EUR zulässig. Hinsichtlich der **Freigrenzen** bei Beschaffungen von Dienst- und Lieferleistungen (vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO) für Verhandlungsvergaben mit/ohne Teilnahmewettbewerb gelten die im HVTG festgesetzten Auftragswerte von bis 50.000 Euro (ohne TW) bzw. bis 100.000 Euro (mit TW).

Ziff. 1.3 des hessischen Vergabeerlasses 2020 ist entfallen. Die dort geregelten, **besonderen Ausnahmen**, die eine freihändige Vergabe bei Dienst- und Lieferleistungen ggf. mit nur einem Unternehmen ermöglichten, finden sich **inhaltlich überwiegend in § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO** wieder, jetzt als Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb. Beschaffung über eine vorteilhafte Gelegenheit oder von Lieferleistungen auf einer Warenbörse dürfen gem. § 12 Abs. 3 UVgO i.V.m. § 8 Abs. 4 Nr. 11 und Nr. 14 UVgO mit nur einem Unternehmen durchgeführt werden. Leistungen, die schöpferische Fähigkeiten verlangen, sind weiterhin ohne Begrenzung des Vergabevolumens im wettbewerblichen Verhandlungsverfahren (Verhandlungsvergabe) zu vergeben, ggf. auch ohne Teilnahmewettbewerb (vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 1 UVgO). Wenn in einer Ausschreibung keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote vorliegen, kann eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 8 Abs. 4 Nr. 4 UVgO durchgeführt werden, es besteht allerdings nicht die Möglichkeit, nur mit einem Unternehmen zu verhandeln (Ziff. 1.3 Erlass a.F., § 12 Abs. 1, 2 UVgO). Auch bei unverschuldeter Dringlichkeit ist das Verhandeln mit nur einem Unternehmen nicht mehr zulässig, erst wenn die Situation einer besonderen Dringlichkeit gem. § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO besteht.

Die Bekanntmachungspflichten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVgO) richten sich ausschließlich nach HVTG, d.h. die HAD ist in Hessen weiterhin Pflichtbekanntmachungsorgan für EU- und nationale Vergabeverfahren. **Eine Bekanntmachung hat zuerst auf der HAD** zu erfolgen, bevor fakultativ andere Medien einschließlich

<http://www.bund.de> genutzt werden können. Auch vergebene Aufträge, denen keine Bekanntmachungen des Vergabeverfahrens ex ante vorausgingen, müssen weiterhin auf der HAD veröffentlicht werden.

Auch bezüglich der **VOB/A /1** wurden Modifikationen vorgenommen. Dies betrifft, u.a. die zeitlich zuerst einzuhal- tende Bekanntmachungspflicht auf der HAD, der andere Medien nachfolgen können (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Gleiches gilt für eine Bekanntmachung des vergebenen Auftrags (§ 20 Abs. 3 VOB/A), bei der keine ex- ante- Bekanntmachung erfolgt war. Beschafferprofile, die fortlaufend über beabsichtigte Vergabeverfahren vorab infor- mieren (§ 20 Abs. 4 VOB/A), sind auf eigenen Internetportalen weiterhin zulässig. Auf den **Submissionstermin** bei Bauleistungen wird in Hessen bei Zulassung von Papierverfahren zukünftig verzichtet (Ausnahme zu § 14a VOB/A/1). Es gelten für schriftliche Angebote ausschließlich die Regeln für elektronische Verfahren, die **keine Anwesenheit der Bieter** vorsehen (§ 14 VOB/A/1). Da **Eigenerklärungen** bei der Eignungsprüfung gem. HVTG grundsätzlich ausreichen, muss diese Anforderung, abweichend von der VOB, **nicht ausdrücklich dokumentiert** werden (§ 20 Abs. 2 VOB/A). Ausgenommen hiervon sind die Bescheinigungen der Sozialkassen und ersatzweise die der Krankenkassen, die stets als Bescheinigung vorzulegen sind.

Weiterhin sind **Beschaffungen bis 10.000 Euro** vom Vergaberegime ausgenommen. Bei Lieferleistungen sind ohne förmliche Angebote zwei weitere Preise über beliebige Informationsquellen zu ermitteln, bei Bau- und Dienst- leistungen entfällt auch diese Pflicht und es kann eine Direktvergabe erfolgen, sofern die Grundsätze der Wirt- schaftlichkeit beachtet, das Unternehmen geeignet und die Beschaffung dokumentiert wird.

Anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe können auch in Zukunft bevorzugt zur Abgabe von Angeboten aufgefördert und ein Angebot gegenüber anderen Bietern mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt werden.

Der Erlass enthält die Kontaktdaten der neuen **Vergabekompetenzstellen**, die zugleich die Aufgabe der Nachprü- fungsstelle und VOB-Stelle auch für Gemeinden und Gemeindeverbände wahrnehmen. Für Nachprüfungsverfah- ren oberhalb der EU-Schwellenwerte sind weiterhin zwei **Vergabekammern** in Hessen zuständig.

Der 4. Teil des Erlasses enthält vom Auftragswert unabhängige Regelungen. Dazu gehört zunächst die Erklärungs- und Anfragepflicht beim **Gewerbezentralregister** ab einem Auftragswert von 30.000 Euro, die parallel zur Anfra- gepflicht gem. § 17 HVTG bei der **Informationsstelle der OFD** besteht. Die Auskunftseinholung beim GZR wird in Zukunft entfallen, sobald das **Wettbewerbsregister** eine elektronische Abfrage für öffentliche Auftraggeber, unter gleichen Voraussetzungen ab 30.000 Euro, ermöglicht. Diese Melde- und Auskunftspflicht gilt auch für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die **Vergabehandbücher des Bundes (VHB)** werden weiterhin empfohlen, soweit sie dem HVTG nicht entgegen- stehen. Daher wird es auch in Zukunft **Muster-Formulare** geben, die das hessische Vergaberecht widerspiegeln und auf der HAD veröffentlicht werden.

Hinsichtlich nachhaltiger Beschaffungen ist die zwingende Anwendung der §§ 67 und 68 VgV bei **energiever- brauchsrelevanten Dienst- und Lieferleistungen** entfallen. Hinweise zu Kompetenzstellen für nachhaltige und innovative Beschaffungen sowie auf praxisrelevante Hilfestellungen bei Verwendung von Gütesiegeln wurden bei- behalten.

Bei Fragen zur **Tariftreue und Mindestlohnpflicht** oder zu Arbeitsbedingungen und Entgelten können öffentliche Auftraggeber beim Sozialministerium Unterstützung erfahren. Vermutete Verstöße können von allen Bürgern bei den Hauptzollämtern unter den angegebenen Adressen gemeldet werden. Meldeverpflichtungen, wie auch wegen wettbewerbsbeschränkender Abreden, sowie die Berichtspflichten bei Destatis sind für Gemeinden und Gemein- deverbände ebenfalls verpflichtend.

Sie finden den Vergabeerlass [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Brigitta Trutzel, brigitta.trutzel@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Hessen II: Ein Pflichtupdate für die HAD-Erfassungssoftware steht zur Verfügung

Aufgrund der Aktualisierung des hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes steht ein Update für die HAD-Erfas- sungssoftware zur Verfügung (Version 5.0.0.12).

Dieses finden Sie wie immer auf <https://www.had.de/vergabestellen-update.html#Download>.

Ihr Ansprechpartner:

Michael Adamovic, michael.adamovic@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-28, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V

Hessen III: Wertgrenztabelle Hessen seit 01. September 2021

Seit 1. September 2021 gelten in Hessen neue Wertgrenzen. [Hier](#) finden Sie die neue Wertgrenzentabelle.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Mecklenburg-Vorpommern: Vergabe-Mindestlohn steigt ab 01.10.2021 auf 10,55 €

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24.08.2021 die turnusmäßige Erhöhung des Vergabe-Mindestlohnes beschlossen. Das **Mindest-Stundenentgelt**, welches Arbeitnehmern bei der Ausführung **öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern** zu gewähren ist, wird von derzeit 10,35 € auf **10,55 €** angehoben. Der neue Vergabe-Mindestlohn gilt **ab dem 01.10.2021** für die Dauer von 12 Monaten.

Der Vergabemindestlohn ist **bereits jetzt** bei der Kalkulation von Angeboten **zu berücksichtigen**, soweit die Ausführung des öffentlichen Auftrags ab dem 01.10.2021 erfolgt.

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738-117

Mecklenburg-Vorpommern: Stoffpreisgleitklauselerlass Hochbau – StGEHB M-V vom 31.08.2021

Die Verwendung von Stoffpreisgleitklauseln

Die Corona-Pandemie hat viele Bereiche unseres Lebens stark beeinflusst. Durch wiederholte, weltweite Lock-downs standen Rohstoffgewinnung und Produktion in vielen Ländern still. Die Märkte wurden in dieser Zeit nicht mit Waren versorgt. Folge ist eine gestiegene Nachfrage nach vielen Produkten (Holz, Stahl, Kupfer, Kies, Sand, Gips, Dämmstoffe, Rohrleitungen, Farben, Heizkörper usw.).

Schon in der Schule wurde und wird gelehrt, dass preisbildende Faktoren für Waren und Güter Angebot und Nachfrage sind. Aktuell steht eine große Nachfrage einem kleinen Angebot gegenüber. Wann die weltweiten Warenströme wieder in normales Fahrwasser kommen, ist zurzeit nicht absehbar.

Viele Rohstoff- und Produktpreise sind für Unternehmer schlicht nicht kalkulierbar. In der Privatwirtschaft ist dies eher ein Problem des Auftraggebers. Bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gestaltet sich dies jedoch schwieriger.

Im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung nach Durchführung eines Vergabeverfahrens stehen alle zu erbringenden Leistungen und die dafür anfallenden Preise fest. Aufgrund der unsicheren Rohstoffpreisentwicklung kann das Risiko aber nicht allein beim Unternehmer liegen. Dieses Szenario würde dazu führen, dass öffentliche Auftraggeber schlicht keine Angebote mehr bekommen.

Zur Vermeidung von Nachteilen für Auftragnehmer besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel. Vereinfacht ausgedrückt können einzelne Rohstoffe oder Güter zum Tagespreis gehandelt werden.

Das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern haben am 31.08.2021 eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift erlassen. Der Stoffpreisgleitklauselerlass Hochbau – StGEHB M-V – regelt den Umgang mit dem Medium der Stoffpreisgleitklausel für neue Vergabeverfahren, laufende Vergabeverfahren und bestehende Verträge. Der Erlass ist vorerst gültig bis zum 31.12.2023.

Anwendung für neue Vergabeverfahren

Vor Einleitung des Vergabeverfahrens steht die Prüfung, ob und inwieweit die Voraussetzungen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel vorliegen. Bei Verwendung der Formulare des Vergabehandbuchs des Bundes (VHB Bund) sind im Formblatt 225 alle Stoffe anzugeben, die der Preisgleitung unterworfen werden sollen. Das Formblatt ist den Vergabeunterlagen beizufügen und enthält die Basiswerte und Preisindizes für die spätere Berechnung der vom Auftraggeber zu zahlenden Stoffpreise.

Die Verwendung des Formblattes

Der von der Vergabestelle anzugebende Basiswert 1 ist der Netto-Stoffpreis (z.B. Euro je Tonne) im Zeitpunkt des Versendens der Vergabeunterlagen. Dieser ist zu ergänzen durch den in diesem Zeitpunkt gültigen Preisindex. Der Preisindex ist die Preissteigerungsrate zur Darstellung der Preisveränderung für den zu beschaffenden Rohstoff. Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) werden im Güterverzeichnis des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht und sind zu finden auf www.destatis.de, dort in der Fachserie 17, Reihe 2. Die Daten werden monatlich aktualisiert.

Der Basiswert 2 ist dann eine Fortschreibung des Basiswertes 1 unter Berücksichtigung des veränderten Preisindex für den jeweiligen Stoff im Zeitpunkt der Öffnung der Angebote. Der Basiswert 3 wird dann bei Abrechnung der Stoffpreise ermittelt. Dann werden die Mehr- oder Minderaufwendungen für jede im Formblatt 225 angegebene Position ermittelt und dem Angebotspreis hinzugerechnet bzw. von diesem abgezogen.

Anwendung in laufenden Vergabeverfahren

Vor Öffnung der Angebote kann die Vergabestelle noch einfach reagieren und die Vergabeunterlagen zur Einbeziehung der Stoffpreisgleitklausel ergänzen. Gegebenenfalls sind auch die Angebots-, Ausführungs- und Bindefristen anzupassen.

Ist die Angebotsöffnung bereits erfolgt, ist zu prüfen, ob eine Rückversetzung des Vergabeverfahrens in den Stand vor Angebotsabgabe in Betracht kommt. Eine Rückversetzung kann zur Sicherstellung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Streitigkeit bei z.B. der Bauausführung dienen.

Anwendung bei bestehenden Verträgen

Grundsätzlich sind nachträgliche Anpassungen oder Veränderungen bestehender Verträge nicht zulässig. Eine nachträgliche Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln ist daher auch nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen möglich.

Folgende zwei Möglichkeiten stehen in der aktuellen Lage zur Verfügung.

Ist es dem Auftragnehmer nicht zuzumuten am Vertrag ohne Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel festzuhalten, kann eine Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist vom Auftragnehmer darzulegen und zu beweisen. Nur in wenigen Fällen liegt tatsächlich eine Störung der Geschäftsgrundlage vor. Zurzeit ist aber alles anders, auch die Häufigkeit des tatsächlichen Vorliegens einer Störung der Geschäftsgrundlage.

Im zweiten Fall handelt es sich um die sog. Unmöglichkeit der Leistung. Ist es dem Auftragnehmer infolge höherer Gewalt nicht möglich – selbst bei Zahlung höherer Einkaufspreise – die notwendigen Baustoffe oder Güter zu beschaffen, wird er von der Pflicht zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung frei. Für das Vorliegen höherer Gewalt oder eines unabwendbaren Ereignisses ist der Auftragnehmer auch hier darlegungs- und beweispflichtig. Das Vorliegen der Voraussetzungen aufgrund der Entwicklungen auf den Märkten infolge der Covid-19-Pandemie ist zwar bekannt, für den jeweiligen Einzelfall dennoch nachzuweisen.

Zur Unmöglichkeit der Leistung noch ein abschließender Hinweis. Wird der Auftragnehmer von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung zur Leistungserbringung frei, wird im gleichen Zuge der Auftraggeber von der Erbringung der Gegenleistung (Zahlung des Entgelts) befreit.

Den vollständigen Erlass nebst Anlagen und Erläuterungen hat die ABST MV auf ihrer Homepage veröffentlicht. Sobald die Bekanntmachung auf den Internetseiten der Landesregierung M-V erfolgt ist, wird der Erlass auf der Homepage www.abst-mv.de im Bereich Info & Recht in den rechtlichen Grundlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern verlinkt.

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738-117

Thüringen: Stellungnahme der Thüringer IHKn zum Thüringer Vergabegesetz

Die Fraktionen von CDU und FDP haben einen Änderungsantrag zur Neuregulierung des Thüringer Vergabegesetzes im Thüringer Landtag eingebracht.

Die Thüringer IHKn haben sich in einer gemeinsamen Stellungnahme dazu geäußert. Die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer IHKs unterstützt den Entwurf der CDU-Fraktion mit der Intention, das Thüringer Vergabegesetz auf wesentliche Vorschriften zu beschränken, Überregulierungen hinsichtlich sozialer und ökologischer Sachverhalte zu streichen und somit einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung von Vergabeprozessen zu leisten.

Die vollständige Stellungnahme ist abrufbar unter: <https://www.erfurt.ihk.de/service/oeffentliches-auftragswesen>

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn | IHK Erfurt, Tel: 03643 88540



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

07. Oktober 2021: Die Einführung der UVgO in Hessen im Kontext des HVTG 2021

Was gilt nach HVTG 2021 in Hessen bei der Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen? Ab 1. September 2021 ersetzt die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auch in Hessen die alte VOL/A/1. Abschnitt aus dem Jahre 2009. Die neue UVgO für Liefer- und Dienstleistungen wurde im September 2017 zunächst vom Bund und in den letzten vier Jahren in den meisten Bundesländern eingeführt.

- Welche Inhalte hat die neue UVgO und
- welche Ergänzungen gelten in Verbindung mit dem neuen HVTG 2021 bei der Durchführung von Vergabeverfahren in Hessen für Vergabestellen?
- Was ändert sich für Bewerber und Bieter, die öffentliche Aufträge anstreben?

Das Seminar wendet sich an alle Vergabestellen, Unternehmen und freischaffende Planungsbüros, die sich über die Neuerung und ihre Auswirkungen in Hessen informieren möchten. Dargestellt werden die einzelnen Regelungen der UVgO in Bezug auf wichtige Weichenstellungen. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf Aspekten, die sich für die Praxis in Hessen grundlegend ändern werden. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen dem Referenten und Teilnehmer*innen, um einen lebendigen Dialog zu fördern.

Der Referent, Hans-Peter Müller, ist Dipl.-Verwaltungswirt und war von 1988 bis 2020 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) tätig. Seit 2001 befasste er sich im Vergaberechtsreferat mit vielfältigen Fragestellungen, war für die Umsetzung des EU-Vergaberechts in die Vergabeverordnung (VgV) zuständig und auch an der Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beteiligt. Herr Müller tritt bundesweit als Referent auf und ist Autor verschiedener Fachpublikationen. Herr Müller ist des Weiteren Autor und Herausgeber eines Kommentars zum Sektorenvergaberecht sowie Autor und Herausgeber des einschlägigen Standardkommentars zum Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen. Mittlerweile ist er in einer überregionalen Kanzlei tätig.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin:	07. Oktober 2021, 10:00 – ca. 15:00 Uhr
Referent:	Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Peter Müller, bis 2020 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Teilnahmeentgelt:	175 €

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare

für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2019 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2021.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.

9. Vergabetag Bayern

Seminarort: IHK Akademie München, Orleansstr. 10-12, 81669 München und **Online**

Termin: 27.10.2021, 10:00 – 17:15 Uhr

Teilnahmeentgelt: 180,00 Euro (zzgl. USt.)

Anmeldung https://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Anhaenge/anmeldeformular_vergabetag-bayern-2021.pdf

Der 9. Vergabetag Bayern bleibt auch in der durch das Coronavirus bestimmten Zeit eine wichtige Veranstaltung rund um das Thema Beschaffung, denn die Pandemie hat auch in diesem Jahr einen erheblichen Einfluss auf die Vergabepraxis der öffentlichen Hand. Auch im Jahr 2021 hat der Freistaat Bayern an den Erleichterungen im unterschwelligen Vergaberecht festgehalten und somit für Flexibilität, Beschleunigung und Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie für Auftraggeber und Unternehmer gesorgt.

Darüber hinaus brachte das vergangene Jahr auch eine Reihe herausfordernde vergaberechtliche Themen mit sich. Die Vorträge des diesjährigen Vergabetags widmen sich daher unter anderem dem Bereich der Nebenbestimmungen bei Fördermitteln, der korrekten Schätzung des Auftragswertes, dem Datenschutz im Vergabeverfahren und der Änderung bestehender öffentlicher Aufträge. Weitere Schwerpunkte bilden die Anfang des Jahres geänderte Honorarordnung für Architekten und Ingenieure und deren Bedeutung für die Bewertung von Honoraren bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie der Einfluss des Wettbewerbsregisters auf Vergabeverfahren. Neben den Vorträgen wird auch eine Podiumsdiskussion Teil des Programms sein, welche die Rolle von Innovationen und Start-Ups im Beschaffungsvorgang beleuchten wird.